

Richtlinien Wohnungsvergabe

1. Die Wohnungen der Gemeinde Oftersheim werden nach sozialen Grundsätzen vergeben. Grundsätzlich haben alle potentiellen Mieter einen Wohnberechtigungsschein vorzulegen.
Ausnahmen davon sind in begründeten Fällen möglich; die Begründung ist beizufügen.
2. Bevor eine Wohnung zugesagt wird, ist mit der Gemeindekasse abzuklären, ob über den/die neue/n Mieter/in Sachverhalte bekannt sind, die gegen eine Vermietung sprechen.
Die Zustimmung der Gemeindekasse ist zu dokumentieren.
3. Von der zuständigen Stelle ist zu prüfen, ob es sich um eine gebundene Wohnung handelt und ob in diesem Fall alle Voraussetzungen zur Vermietung im Sinne der Wohnungsbindung erfüllt sind. Auch dies ist zu dokumentieren.
4. Wohnungen können erst dann zugesagt werden, wenn alle diese Voraussetzungen geprüft und erfüllt sind sowie die entsprechenden Prüfvermerke vorliegen.
5. Für jedes Wohngebäude werden Orientierungswerte für die Mieten festgesetzt, um mittelfristig auf ein einheitliches Mietniveau zu kommen. Bei Neuabschluss von Mietverträgen ist der Orientierungswert des jeweiligen Wohngebäudes für die Miete zugrunde zu legen.
6. Entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.04.2017 wird bei Abschluss eines Mietvertrages eine Kautions in Höhe von zwei Monatsmieten erhoben. Eine Ratenzahlung der Kautions über die gesetzlich ermöglichten drei gleichen Teilbeträge hinaus ist ausgeschlossen.
7. Der Wohnungsschlüssel wird erst nach Gutschrift der Kautions auf dem Konto der Gemeinde Oftersheim an den neuen Mieter übergeben, bei Vereinbarung einer Ratenzahlung mit Gutschrift der ersten Rate.

Oftersheim, den 05.04.2022



Jens Geiß

Bürgermeister